Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Mehrere Diözesanorganisationen können durch Beschluss ihrer Diözesanbischöfe zur Erfüllung ihrer Pflicht und ihres eigenen und ausschließlichen Rechts, diejenigen auszubilden, die für die geistlichen Ämter bestimmt sind (Can. 232 CIC) eine gemeinsame Einrichtung Priesterseminar bilden (Can. 237 § 1 CIC).

Ein überdiözesanes Seminar darf nur errichtet werden, wenn zuvor die Genehmigung des Apostolischen Stuhles für die Errichtung, wie auch für die Statuten des Seminars vorliegt und zwar von den beteiligten Bischöfen (Can. 237 § 2 CIC). Rechtmäßig errichtete Seminare sind von Rechts wegen juristische Personen in der Kirche (Can. 238 § 1 CIC). Bei allen Rechtsgeschäften wird das Seminar durch dessen Rektor (hier Regens) vertreten, der es leitet (Can. 239 § 1 CIC), wenn nicht hinsichtlich bestimmter Rechtsgeschäfte die zuständige Autorität etwas anderes festgelegt hat (Can. 238 § 2 CIC).

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 3 WRV verleiht kirchlichen Körperschaften das verfassungsmäßig garantierte Recht der Gründung von Verbänden, die sodann – originär – den Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Art. 7 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 erlegt den Bistümern im Anschluss an ihre Beschlüsse über Bildung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Pflicht auf, dem zuständigen Ministerium, hier der Thüringer Staatskanzlei, die Beschlüsse mitzuteilen und eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorzulegen. Art. 7 Absatz 2 desselben Konkordats stellt ausdrücklich fest, dass die kirchlichen Körperschaften die Rechtsfähigkeit kraft ihrer Errichtung durch den zuständigen Diözesanbischof erlangen.

1.

Die derzeitigen Trägerdiözesen, die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg haben die nachfolgende Satzung beschlossen und den Bischof von Erfurt in seiner Eigenschaft als Moderator des Katholischen Priesterseminars mit der Durchführung des Gründungsverfahrens des Zweckverbandes "Katholisches Priesterseminar Erfurt" als Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragt.

2.

Die historisch am Katholischen Priesterseminar Erfurt beteiligten (Erz-)Bistümer stellen dem Zweckverband als Grundausstattung zur Verfügung: Die Einlagen als Gesellschafter der GbR Priesterseminar und die nach Berichtigung gemeinsamer Schulden vorhandenen Überschüsse der GbR; entsprechende Verzichtserklärungen betreffend die Rückgewähr von Einlagen und Aufteilung eines Gewinns enthält bereits § 11 des geltenden GbR-Vertrages. Gegenstände,
die ein Gesellschafter der GbR Priesterseminar überlassen hat, ob durch Übereignung oder schuldrechtliche Nutzungsüberlassung, werden ebenfalls dem Zweckverband zur Verfügung gestellt.

Der Nutzungsvertrag über das "Piushaus", Hermannsplatz 9/ Holzheienstraße 14/15, zwischen dem Domkapitel und der GbR Priesterseminar vom 21. Februar 1997 (gemäß Anlage 2) wird – zugleich unter Vornahme notwendiger Anpassungen (gemäß Anlage 2) – auf den Zweckverband umgeschrieben.

3.

Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Katholischen Priesterseminars. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbandes in der GbR Priesterseminar Beschäftigten (gemäß Anlage 3) werden in die Trägerschaft des Zweckverbandes übergeleitet. Die Kosten der Überleitung trägt der Zweckverband.

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES KATHOLISCHES PRIESTERSEMINAR ERFURT

Präambel

Aufgrund einer Vereinbarung der Oberhirten der Römisch-Katholischen Erzbistümer und Bistümer Berlin, Fulda, Görlitz, Meißen, Osnabrück, Paderborn und Würzburg vom 4. Dezember 1951, zum Zwecke der aszetischen und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Priesterkandidaten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine gemeinsame philosophisch-theologische Lehranstalt in Konviktsform (seminarium regionale maius) zu gründen, wurde am 5. Juni 1952 das Priesterseminar eröffnet und von der zuständigen kirchlichen Autorität (der Sacra Congretatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus) am 3. Juli 1953 vorläufig und am 7. Oktober 1959 auf Dauer approbiert.

Seit dem 23. September 1993 gehört das Pastoralseminar – vormals in Neuzelle/Bistum Görlitz zu den Aufgaben des Priesterseminars.

Die Neuordnung der Diözesanorganisation auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Jahr 1994 – insbesondere die Errichtung der Bistümer Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie die Eingliederung des ehemaligen Bischöflichen Amtes Schwerin in das Erzbistum Hamburg – war Anlass dafür, dass in Wahrung der Kontinuität zu der aus der o.g. Ordinarienvereinbarung vom 4. Dezember 1951 erwachsenen Rechtsträgerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt, die Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Oberhirten ihrer (Erz-)Bistümer in die Rechtsnachfolge der Trägerschaft des Regional-Priesterseminars Erfurt eingetreten sind. Träger des Priesterseminars Erfurt ist seitdem die Gesamtheit der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, vertreten durch die Diözesanbischöfe.

Das philosophisch-theologische Studium wurde bis zum Jahr 2004 durch die von der katholischen Kirche getragene Theologische Fakultät (anerkannt als staatliche wissenschaftliche Hochschule) eröffnet. In 2004 wechselte die Katholisch-Theologische Fakultät in die Trägerschaft der Universität Erfurt.

Das Priesterseminar Erfurt umfasst aktuell das Alumnat und das Pastoralseminar.

§ 1 Name, Sitz, Siegel, Geschäftsjahr

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Katholisches Priesterseminar Erfurt".
- (2) Er ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel entsprechend der Siegelordnung des Bistums Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind zunächst die an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt historisch beteiligten (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, dies jeweils mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Mitgliedserklärungen bzw. ihrer Beteiligung am Gründungsbeschluss. Eines gesonderten Aufnahmebeschlusses bedarf es für diese Mitglieder nicht.
- (2) Dem Zweckverband können weitere (Erz-)Bistümer beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form zu Händen des Moderators kündigen. Die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2022 zulässig. Während der Kündigungsfrist ist das Verbandsmitglied nach wie vor zur Erbringung der Beiträge und Umlagen für den Unterhalt und den Betrieb des Priesterseminars Erfurt verpflichtet. Nach seinem Ausscheiden ist das Mitglied an der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nicht mehr beteiligt, ebenso ist ein (anteiliger) Vermögensanfall ausgeschlossen. Der Moderator hat die anderen Verbandsmitglieder umgehend von der Kündigung in Kenntnis zu setzen. Kündigen Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis von der Kündigung anderer Mitglieder (Anschlusskündigung), wirkt diese Anschlusskündigung auf den Zeitpunkt der des zuerst kündigenden Mitglieds zurück, auch wenn durch die Anschlusskündigung die Frist des vorstehenden Satzes 1 nicht mehr gewahrt wurde. Die Kündigung des Belegenheitsbistums gilt als Antrag auf Auflösung des Zweckverbandes.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Das Katholische Priesterseminar Erfurt erfüllt hoheitliche Ausbildungsaufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Katholischen Priesterseminars in Erfurt Regional-Priesterseminar, bestehend aus Alumnat und Pastoralseminar.
- (3) Aufgabe des Katholischen Priesterseminars Erfurt ist die wissenschaftliche, geistliche und pastorale Ausbildung sowie Fortbildung der Priesterkandidaten und der Priester der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg gemäß den dafür geltenden kirchlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eröffnet, Priesterkandidaten anderer Bistümer aufzunehmen. Im Bereich des Pastoralseminars können Kooperationen eingegangen werden.

§ 4 BgA Übernachtung und Verpflegung

Der Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt unterhält einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) Übernachtung und Verpflegung für Einzelgäste und Gruppen.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Moderator (Verbandsvorsitzender).
- (2) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütungen für die Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Verpflichtungen.

§ 6 Verbandsversammlung – Zusammensetzung, Rat der Trägerbischöfe

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der (Erz-)Bistümer gemäß vorstehendem § 2 Absatz 1 und 2 (Verbandsmitglieder).
- (2) Die Verbandsmitglieder werden grundsätzlich durch ihren Diözesanbischof allein oder durch eine von diesem benannte Person vertreten. Ist der Diözesanbischof anwesend, vertritt dieser das Bistum.

Innerhalb der Verbandsversammlung bilden die Diözesanbischöfe den Rat der Trägerbischöfe. In diesem vertreten ausschließlich die Diözesanbischöfe das jeweilige Bistum. Im Falle einer Sedisvakanz vertritt der Diözesanadministrator das Trägerbistum, eine anderweitige Vertretung eines Diözesanbischofs ist ausgeschlossen.

Für alle übrigen der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten ist Vertretung des Diözesanbischofs zulässig.

(3) In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass für ein Trägerbistum ein Diözesanbischof und eine weitere Person anwesend sind.

§ 7 Verbandsversammlung – Zuständigkeit, Rat der Trägerbischöfe

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Regens übertragen sind, über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Zweckverbandes als Organisation und über die inhaltliche Gestaltung des Regional-Priesterseminars. Sie wirkt als Kontrollorgan über die Ausführung der Beschlüsse durch den Regens sowie dessen Geschäftsführung. Sie kann jederzeit die Beschlussfassung über wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten an sich ziehen.
- (2) Die Beschlussfassungen der Verbandsversammlung über die inhaltliche Gestaltung des Regional-Priesterseminars sowie dessen Bestandes, seiner Mitglieder und der Struktur des Zweckverbandes unterfällt der ausschließlichen und persönlichen Zuständigkeit der Diözesanbischöfe, sog. Rat der Trägerbischöfe. Ebenso obliegt diesem die Kontrolle über die Geschäftsführung des Regens im Rahmen seines Auftrags der Priesterausbildung und der Hausleitung, nicht aber in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 7 Absatz (3) dieser Satzung).

Dem Rat obliegen daneben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung des Regens, Berufung und Abberufung des Subregens
- b) Berufung und Abberufung des Spiritual
- c) Genehmigung der Hausordnung des Alumnats
- d) Erlass von Statuten zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Alumnats und des Pastoralseminars
- e) Für das Priesterseminar die Aufnahme von Priesterkandidaten anderer Bistümer
- f) Für das Pastoralseminar die Eingehung von Kooperationen mit anderen Bistümern
- g) Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband
- h) Änderungen der Verbandssatzung, Auflösung des Zweckverbandes

Der Rat tagt, soweit von diesem nichts anderes beschlossen wird, als Auftakt oder zum Abschluss der Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss weiterer Personen. Der Regens ist regelmäßiger Gast des Rates, soweit von diesem insgesamt oder für einzelne Beratungsgegenstände nicht anderes beschlossen wird.

Übernimmt der Moderator bei Vakanz des Regens (§ 9 Absatz 3) die Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis, hat er bei Kontrollbeschlüssen des Rates kein Stimmrecht.

- (3) Die Verbandsversammlung, je Mitglied vertreten durch einen Diözesanbischof und/ oder eine von diesem bestimmte Person, beschließt vor allem in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:
 - a) Beschluss über die regelmäßige Verbandsumlage
 - b) Beschluss über die Sonderumlagen
 - c) Genehmigung der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltspläne und der Jahresrechnungen
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Auswahl des Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - f) Entlastung des Regens in wirtschaftlicher Hinsicht
 - g) Grundstücksgeschäfte (u.a. Erwerb, Belastung)
 - h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen
 - i) Verfügungen über wesentliche Teile des Verbandsvermögens
 - j) Bau- und Umbauvorhaben außerhalb von Instandhaltung und Erneuerung (auch im Sinne der Ersatzbeschaffung)
 - k) Anträge auf finanzielle bzw. materielle Förderung durch Dritte unter mehrjährigen Zweckbindungsvereinbarungen bzw. Verträge mit vergleichbaren langfristigen Auflagen; ausgenommen sind Förderungen des laufenden Betriebs (Zuschuss zum Haushalt), auch in Form von Projektförderung.

Der Rat der Trägerbischöfe kann einzelne Gegenstände durch Beschluss an sich ziehen.

- (4) Sämtliche Beschlüsse nach Absatz 3 lit. b), g) bis i) und lit. k), sofern deren wirtschaftliche Auswirkungen für den Zweckverband TEUR 25 übersteigen, können nur mit sämtlichen Stimmen der Verbandsmitglieder (Einstimmigkeit) gefasst werden. Bei mehrjährigen Verpflichtungen sind alle Jahresraten zusammenzurechnen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Angelegenheiten dem Regens übertragen, soweit sie nicht selbst ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Verbandsversammlung Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Moderator beruft die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Dabei hat er die Beratungsgenstände gesondert nach der jeweiligen Zuständigkeit des Rates der Trägerbischöfe und den übrigen Zuständigkeiten aufzuteilen. Die Reihenfolge kann der Moderator bestimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung kommt mindestens einmal im Geschäftsjahr und nach Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die ordentliche Sitzung findet jährlich zum Albertus Magnus Fest (November) statt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3/5 ihrer Vertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Rates der Trägerbischöfe ist gesondert festzustellen. Über Punkte, die nicht in der der Einladung beigefügten Tagesordnung benannt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sich sämtliche anwesende Mitglieder der Verbandsversammlung hiermit, vor der Beschlussfassung in der Sache, durch Geschäftsordnungsbeschluss einverstanden erklären und nicht anwesende Mitglieder den Beschluss nach Zugang des Protokolls genehmigen. Dies gilt für Beratungsgegenstände des Rates der Trägerbischöfe ebenso wie für Gegenstände in allgemeiner Zuständigkeit der Verbandsversammlung.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung (§ 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1) mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder getroffen.

§ 9 Moderator (Verbandsvorsitzender)

- (1) Der Moderator ist der jeweilige Bischof von Erfurt (Belegenheitsbistum). Sollte der Bischofsstuhl nicht besetzt sein, nimmt der Diözesanadministrator des Bistums Erfurt die Aufgaben des Moderators wahr.
- (2) Dem Moderator obliegen die in dieser Satzung erwähnten verbandsinternen Aufgaben.
- (3) Der Moderator übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis für den Fall und für die Zeit der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Regens, soweit kein Subregens ernannt ist.

§ 10 Regens (Geschäftsleitung)

- (1) Geschäftsführender Leiter des Priesterseminars (Alumnat und Pastoralseminar) ist der Regens.
- (2) Er wird von dem Moderator berufen, auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Trägerbischöfe.
- (3) Dem Regens obliegen die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung des Zweckverbandes, insbesondere die laufende Verwaltung des Hauses und der Leitung der Mitarbeiter im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere des von der Verbandsversammlung aufgestellten Haushaltsplans. Für alle über diesen hinausgehenden Maßnahmen hat der Regens intern die Zustimmung (Beschlüss) der Verbandsversammlung herbeizuführen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, insbesondere durch Vorlage eines Haushaltsplans für das folgende und eines Jahresabschlusses für das zurückliegende Jahr, und führt die Beschlüsse, einschließlich derer des Rates der Trägerbischöfe, aus.
- (4) Der Regens nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, einschließlich des Rates der Trägerbischöfe, mit beratender Stimme teil, soweit nicht anderes beschlossen wird.
- (5) Das Amt des Regens wird als Führungsposition auf Zeit übertragen (§ 32 DVO). Die Vertragsdauer beträgt mindestens zwölf Monate und zunächst höchstens vier Jahre. Eine Verlängerung ist zulässig im Rahmen der Regelung des § 32 Abs.1 lit. b DVO. Die Berufung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerruflich. Die Beendigung eines Dienstverhältnisses richtet sich nach § 30 DVO.

§ 11 Verwaltung (Geschäftsstelle)

- (1) Die Verwaltung des Zweckverbandes wird in Erfurt geführt.
- (2) Der Zweckverband stellt hauptamtliche Dienstkräfte ein. Auf die Dienstverhältnisse findet die Kirchliche Dienstverhausen vertragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (3) Der Zweckverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 12 Verbandsumlage und Sonderumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßigen jährlichen Beitrag (Verbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den laufenden, allgemeinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe wird durch einen Beschluss der Verbandsversammlung orientierend am tatsächlichen Bedarf festgelegt. Die Verbandsumlage ist auf Abruf des Regens zu leisten.
- (2) Sonderumlagen für einen außerordentlichen, nicht vorhersehbaren Finanzbedarf werden gesondert durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung vereinbart.

§ 13 Bewirtschaftung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Bewirtschaftung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Haushaltsführung vorzunehmen.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt j\u00e4hrlich nach den Grunds\u00e4tzen des Handelsrechts. Den Mitgliedern ist eine Bilanz zum Schluss des Gesch\u00e4ftsjahres sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Erl\u00e4uterungen (Jahresabschluss) vorzulegen. Die Vorlage soll bis zum 30. September des auf das Gesch\u00e4ftsjahr folgenden Jahres erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft zu prüfen, den bzw. die die Verbandsversammlung wählt. Der anzufertigende schriftliche Bericht ist den Mitgliedern vorzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung (Rat der Trägerbischöfe) mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die neue Satzung ist im Amtsblatt des Bistums Erfurt bekanntzumachen. Die anderen Verbandsmitglieder weisen auf die Veröffentlichung in ihrem jeweiligen Amtsblatt hin.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung (Rat der Trägerbischöfe) dies mit sämtlichen Stimmen ihrer Mitglieder (Einstimmigkeit) beschließt.
- (2) Die Auflösung wird erst mit Ablauf des dem Jahr des Auflösungsbeschlusses übernächsten Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Katholischen Priesterseminars Erfurt fällt das nach dem Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die bis zuletzt beteiligten Bistümer, Einrichtungen und sonstige Gegenstände gehen in die Rechtsträgerschaft des vormaligen Eigentümers über.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Erfurt nachfolgenden Tag in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt – jedoch frühestens zum 1. Januar 2020 zw. rückwirkend auf diesen Stichtag – entsteht der Zweckverband.

Erfurt, den 15.11.2019

Für das Erzbistum BerlinErzbischof Dr. Heiner Koch

Für das Bistum Dresden-Meißen
Bischof Heinrich Timmerevers

Für das Bistum MagdeburgBischof Dr. Gerhard Feige

Für das Bistum Görlitz
Bischof Wolfgang Ipolt

Für das Bistum Erfurt Bischof Dr. Ulrich Neymeyr